



Informationen Neue Selbständige

An wen richtet sich diese Information?

Die Bestimmungen der Sozialversicherung, die wir in dieser SVS Information behandeln, gelten für **selbständig Erwerbstätige, die keiner gesetzlichen Interessenvertretung (Kammer) angehören**. Diesen Personenkreis bezeichnet man als **Neue Selbständige**.

In welcher Form bin ich als Neuer Selbständiger versichert?

Sie können in allen Sparten der Sozialversicherung versichert sein:

- Pensionsversicherung
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung

Wann beginnt bzw. endet mein Versicherungsschutz?

Beginn des Versicherungsschutzes: grundsätzlich der Tag, an dem Ihre Überschreitungserklärung bei der SVS einlangt.

Ende des Versicherungsschutzes: der letzte Tag des Kalendermonats, in dem Sie Ihre selbständige Tätigkeit einstellen (die Berufsbefugnis wegfällt).

Ab welchem Einkommen gilt für mich die Pflichtversicherung?

Grundsätzlich gilt für Sie in allen drei Sparten die Pflichtversicherung, wenn Ihre Einkünfte die Versicherungsgrenze übersteigen.

Die **Versicherungsgrenze** beträgt 6.613,20 Euro (Wert 2025) und gilt unabhängig davon, ob Sie Ihre selbständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben oder ob sie die einzige Einkommensquelle ist oder nicht.

Im **laufenden Jahr** können wir noch nicht beurteilen, ob Ihre **Einkünfte** die **Versicherungsgrenze übersteigen**. Das ist erst möglich, wenn Ihr **Einkommensteuerbescheid** vorliegt.

Sie können den Beginn der Pflichtversicherung aber auch selbst auslösen, indem Sie eine **Erklärung** abgeben, dass Ihre **Einkünfte über der Versicherungsgrenze** liegen werden. Auch wenn Ihre tatsächlichen Einkünfte dann unter der Versicherungsgrenze liegen sollten, bleibt der Versicherungsschutz aufrecht.

Achtung:

Wenn Sie **keine Erklärung** abgeben oder **Einkünfte unter der Versicherungsgrenze** erwarten, prüfen wir Ihr Einkommen erst im Nachhinein anhand Ihres **Einkommensteuerbescheides**. Wenn Ihre Einkünfte über der Versicherungsgrenze liegen, müssen Sie Beiträge **rückwirkend** zahlen – inklusive eines **Beitragszuschlags** in Höhe von **9,3 Prozent** der Beiträge.

Diesen Zuschlag können Sie vermeiden, wenn Sie uns die **Überschreitung der Versicherungsgrenze binnen acht Wochen** ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides **melden**.

Ihre Pensionsversicherung

Die **gewerbliche Pensionsversicherung** unterscheidet sich kaum von der **Pensionsversicherung der Arbeitnehmer**. Es gibt nahezu die gleichen Pensionen und die gleichen Berechnungsregeln.

Ihre Krankenversicherung

Der **gewerbliche Krankenversicherungsschutz** entspricht weitgehend dem der Österreichischen Gesundheitskasse. Es gibt aber auch einige Besonderheiten – zum Beispiel:

- der **Selbstbehalt** für **bestimmte Leistungen** wie z.B. ärztliche Hilfe (in bestimmten Fällen ist eine Befreiung vom Selbstbehalt möglich, z.B. aus sozialen Gründen).
- die Unterscheidung zwischen **sachleistungs-** und **geldleistungsberechtigten Versicherten**.
 - **Sachleistungsberechtigte** nehmen Pflichtleistungen der Krankenversicherung mit der e-card in Anspruch. Die Kosten werden direkt mit der SVS verrechnet.
 - **Geldleistungsberechtigte** tragen die Kosten bestimmter Leistungen wie ärztliche Hilfe als **Privatpatienten** vorerst selbst und erhalten für eingereichte Rechnungen eine Vergütung.

Wie hoch sind meine Versicherungsbeiträge?

Ihre Versicherungsbeiträge schreiben wir vierteljährlich vor. Auch für den Monat, in dem Ihre Pflichtversicherung beginnt, müssen Sie einen vollen Monatsbeitrag entrichten.

Die Beiträge zur gewerblichen Pensions- und Krankenversicherung hängen von Ihrer **Beitragsgrundlage** und dem **Beitragsatz** ab. Wir unterscheiden zwischen:

- vorläufigen Versicherungsbeiträgen
- endgültigen Versicherungsbeiträgen

Ihre **Beitragsgrundlage** errechnet sich aus Ihren **Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit**. Für die vorläufige **Beitragsgrundlage** ziehen wir die Einkünfte des **drittvorangegangenen Jahres** (2022 für 2025) heran. Einen bestimmten Prozentsatz dieser Einkünfte (Beitragsatz) schreiben wir Ihnen als vorläufige Versicherungsbeiträge vor.

Die **endgültige Beitragsgrundlage** richtet sich nach Ihren **Einkünften im Beitragsjahr**. Nachdem uns Ihr Steuerbescheid übermittelt wurde, erfolgt die **Nachbemessung** Ihrer vorläufigen Beiträge. Wenn Ihre Einkünfte unter der Versicherungsgrenze liegen, gilt als Minimalbetrag zur Berechnung Ihrer Beiträge die **Mindestbeitragsgrundlage**. Sie entspricht genau der **Versicherungsgrenze**.

Beiträge für Berufsanfänger

In den ersten drei Kalenderjahren werden Ihre Beiträge in der Pensions- und Krankenversicherung vorläufig von der **Mindestbeitragsgrundlage** berechnet, die sich an der Versicherungsgrenze orientiert. Sobald Ihr Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Beitragsjahr vorliegt, ermitteln wir die endgültige Beitragsgrundlage und müssen Ihnen ev. nachträglich höhere Beiträge vorschreiben (Nachbemessung).

Versicherungszweig	Beitragsatz	Mindestbeitragsgrundlage monatlich	(vorläufige) Mindestbeiträge – vierteljährlich
Pensionsversicherung	18,5 %	551,10 €	305,85 €
Krankenversicherung	6,8 %	551,10 €	112,44 €
Unfallversicherung	unabhängig vom Einkommen		44,25 €

Mehrfachversicherung

Wenn Sie neben Ihrer gewerblichen Tätigkeit zum Beispiel auch als Angestellter tätig sind, eine Landwirtschaft betreiben oder eine Pension beziehen, sind Sie **mehrfachversichert**. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich auch **für alle Einkünfte Beiträge zur gesetzlichen Pflichtversicherung** leisten müssen. Wenn die Summe Ihrer Einkünfte die Höchstbeitragsgrundlage (2025: 90.300 Euro jährlich) übersteigt, gilt diese als Ihre Beitragsgrundlage. Ihre Beiträge sind damit auch bei Mehrfachversicherung nach oben hin begrenzt. Mehr Informationen finden Sie in unseren Infoblättern **„Mehrfachversicherung Pensionsversicherung“** und **„Mehrfachversicherung Krankenversicherung“** auf unserer Website.

Weitere wichtige Informationen

Folgende für Sie relevante Themen, werden in einem eigenen Infoblatt behandelt:

- ▶ „Selbständigenvorsorge“
- ▶ „Arbeitslosenversicherung“
- ▶ „Optionen in der GSVG-Krankenversicherung“

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
 Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
 Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
 Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-009_N, Stand: 2025